



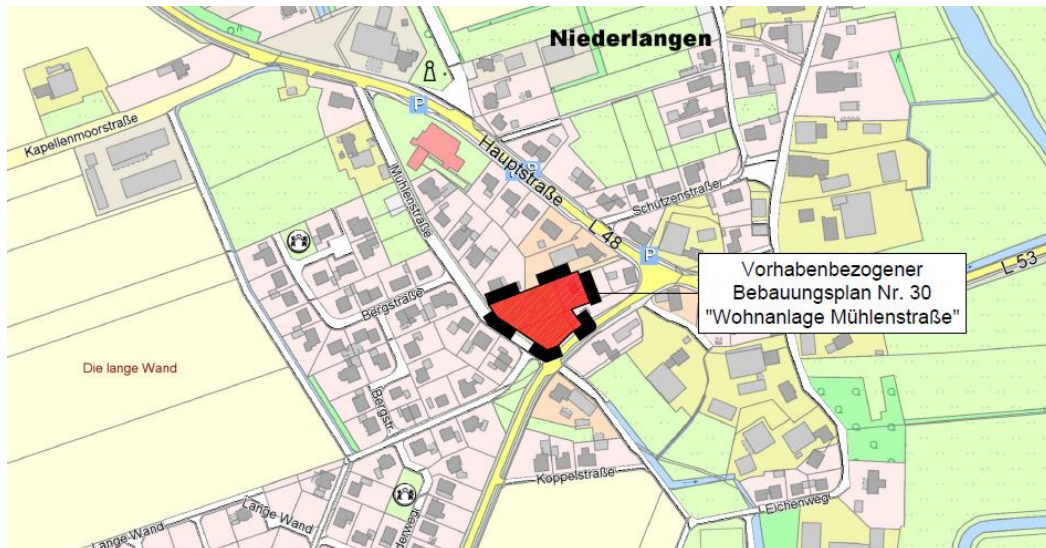
ausgehängt am: 04.01.2017

abgenommen am: \_\_\_\_\_

## Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ der Gemeinde Niederlangen -Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB- mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung einer Wohnanlage an der Mühlenstraße.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



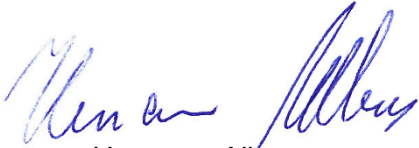
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, den 04.01.2017



-Hermann Albers-  
(Bürgermeister)